Woche 10 Recht: Rechtliche Herausforderungen der KI auf nationaler und europäischer Ebene

Skript

Erarbeitet von
Andreas Müller

Lernziele 1
Inhalt 2
Einstieg 2
Die Berührungspunkte von Recht und KI 2
Rechtliche Fragestellungen im KI-Kontext 3
Zulässigkeit der Letztentscheidung durch KI 3
Ethische Erwägungen als „roter Faden“ für die rechtliche Einhegung von KI? 4
Regulierung von KI durch die Europäische Union 5
Take-Home Message 7
Quellen 7
Weiterführendes Material 8
Disclaimer 8

Lernziele

- Die vielfältigen Berührungspunkte von KI und Recht inkl. der verschiedenen Rechtsbereiche aufzählen können
- Die typischen rechtlichen Herausforderungen beim praktischen Einsatz von KI benennen können
- Die regulatorischen Hintergründe und Prinzipien insb. hinsichtlich des KI-VO-E darstellen können
- Die Chancen und Risiken der Heraushebung ethischer Grundlagen bei der Regulierung von KI gegenüberstellen können

Projekt „KI für alle”
HeiCAD – Heine Center for Artificial Intelligence and Data Science

Inhalt

Einstieg

Die aktuelle Hochphase des Interesses an KI geht mit dem breiten Einsatz schwacher KI in verschiedensten Sektoren einher. Dies führt auch zu einer Zunahme des Interesses an der rechtlichen Behandlung der KI. Dabei stellen sich die wesentlichen Fragen für die Rechtswissenschaften nach Zuordnung der Verantwortung und Eingrenzung negativer Auswirkungen nicht zum ersten Mal in der Geschichte der KI. Allerdings wirken die zwischenzeitlichen gesellschaftlichen Fortschritte der Digitalisierung, Globalisierung und Verrechtlichung in diesem Kontext wesentlich mit. Daher besitzen diese Problemstellungen eine nie zuvor dagewesene Breite und Intensität. Dies betrifft einerseits praktische Fälle, die vor Gericht verhandelt werden. Andererseits werden auch theoretische Fundamentalerwägungen über die „richtige“ Regulierung im Sinne ethisch verantwortbarer KI angestellt.

Im Folgenden sollen kurz die wichtigsten Aspekte dargestellt werden.

Die Berührungspunkte von Recht und KI

Die Regulierung von KI geschieht nicht in einem Vakuum. Sie muss sich vielmehr in das komplexe Mehrebenensystem des bestehenden Rechts einfügen. Gesetze als abstrakt-generelle Normen besitzen eine gewisse Offenheit, gerade für neue Entwicklungen. Dies führt schon heute zu der Möglichkeit, Sachverhalte, in denen KI maßgeblich ist, mit geltendem Recht zu behandeln. Während die Rechtswissenschaften typischerweise in drei Bereiche, öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht, unterteilt werden, gibt es in allen Disziplinen breit gefächerte Interaktionen mit KI.

Quelle [1]

Einblendung Grafik Rechtsbereiche

Das Zivilrecht befasst sich, vereinfacht gesagt, mit Rechtsbeziehungen zwischen gleichgeordneten „Privaten“. Daher wird es vor allem durch den Einsatz von KI im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung herausgefordert. So stellen sich beispielsweise Fragen im Urheberrecht, wenn KI Programmcode vervollständigt oder Kunst „erschafft“. Im Wettbewerbsrecht können Preisbildungsalgorithmen auf KI-Basis rechtliche Konsequenzen herbeiführen. Viel grundlegender, aber gleichsam relevant ist das Gewährleistungsrecht bei Kauf- oder Werkverträgen oder auch KI-Komponenten. Dies wird etwa bemüht, wenn ein Produkt aufgrund von Entwicklungsfehlern bei der KI nicht wie vereinbart funktioniert. Bei Verträgen gegenüber Verbrauchern kann auch das neue Recht bezüglich digitaler Produkte, welches etwa Update-Pflichten bereithält, hinzugezogen werden.

CC BY

Das Strafrecht ist geprägt durch die Reaktion des Staates auf gesetzlich als Unrecht bezeichnetes Verhalten, ob dies nun eine Ordnungswidrigkeit in Form des Überschreitens einer roten Ampel oder eine schwere Körperverletzung bei einem Kneipenstreit ist. Dort relevant sein können der Einsatz von *predictive-policing*-Methoden durch Polizeibehörden, der Einsatz von KI zur Täterbeurteilung oder auch die Verantwortlichkeit für Unrecht, welches durch eine KI „begangen“ wird.

Das öffentliche Recht hingegen ist durch das Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Bürgern und Staat charakterisiert. Dort werden unter anderem der teil- oder vollautomatische Erlass von Verwaltungsakten durch Behörden, die Grundrechtsrelevanz von verschiedenen KI-Einsatzszenarien und KI in der Öffentlichkeitsbeteiligung diskutiert. Auch vom Staat stark regulierte Bereiche wie das Energie- oder Verkehrsrecht bieten Anlass zur Befassung mit KI-bezogenen Fragestellungen, insbesondere aufgrund des Potentials, welches KI in diesen Bereichen heute schon trägt. Das umfassend durch die unionsrechtliche Datenschutzgrundverordnung, im Folgenden DSGVO, mitbestimmte Recht des Datenschutzes ist ebenfalls zu nennen.

Quelle [2]

Rechtliche Fragestellungen im KI-Kontext

Bestimmte Fragen und Problemkonstellationen stellen sich im rechtlichen Umgang mit der Technologie KI mit gewisser Regelmäßigkeit. Dazu gehört insbesondere die grundsätzliche Frage nach der rechtlichen Verantwortung für die „Handlungen“ der KI. Diese stellt sich in vielen Facetten, beispielsweise bei Rechtsverletzungen, der Bedeutung von „Wissen“ der KI oder auch der Zuordnung von Arbeitsergebnissen einer KI. Ansätze im Sinne einer E-Person, also der Anerkennung einer KI als eigenverantwortliches Rechtssubjekt, überschätzen zum aktuellen Zeitpunkt den Entwicklungsstand selbst von hochgradig fortgeschrittenen KI-Systemen. Eine umfassende Rückführung auf den Entwickler der KI andererseits würde diese unzulässig belasten, da eine Vorhersehbarkeit des Einsatzes im jeweiligen Fall kaum gegeben sein kann.

Quellen [3, 4]

Daher verbleibt die Verantwortung mit Rechten und Pflichten nach den allgemeinen Normen maßgeblich bei denjenigen, die KI-Systeme einsetzen.

Ein weiteres Problem ist die rechtlich missbilligte Diskriminierung, welche durch KI stattfinden kann. Auch ist die datenschutzkonforme Ausgestaltung von KI-Systemen ein häufig diskutiertes Feld.

Zulässigkeit der Letztentscheidung durch KI

Die Fortschritte im Bereich der KI erlauben mittlerweile den Einsatz in Sachgebieten, die bisher exklusiv menschlichen Entscheidern vorbehalten waren. In vielen dieser Sachgebiete

CC BY

sind Individuen unmittelbar betroffen. Wenn allerdings statt eines menschlichen Entscheiders die KI maßgeblich grundrechtssensible Rechtsfolgen herbeiführt, stellen sich Fragen bezüglich der Zulässigkeit solcher Ausgestaltungen. Diese Szenarien können in ganz unterschiedlichen Facetten auftreten, so etwa, wenn die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG durch automatisierte Moderation von Inhalten betroffen ist, oder die Berufsfreiheit des Art. 12 GG durch KI-Einsatz in Bewerbungsverfahren tangiert wird.

Bereits das Unionsrecht kennt mit Art. 22 der DSGVO eine Vorschrift, die dem Einzelnen ein beschränktes Recht zugesteht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu sein. Aber auch aus den Grundrechten und insbesondere der Zentralnorm der deutschen Verfassung, der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1, könnte sich ein solches Verbot möglicherweise ableiten lassen. Der heute vorherrschenden Lesart zufolge darf ein Mensch gegenüber dem Staat nicht zu einem bloßen Objekt degradiert werden. Wenn jedoch eine KI autonom entscheidet, kann sie keine Wertüberlegungen im Sinne der Subjektqualität des menschlichen Gegenübers anstellen. Die technische Ausgestaltung nach heutigem Stand erlaubt keine Wertentscheidungen, sondern verbleibt einer reinen Zahlenlogik unterworfen.

Quelle [5]

Diese Überlegungen führen zu einem weiteren Problemkreis: Was gilt, wenn die KI zwar formell nicht entscheidet, also ein Mensch mit seiner Unterschrift die Letztverantwortung trägt, jedoch der Vorgang in seiner Gesamtheit derart ausgestaltet ist, dass die Vorarbeiten der KI die Entscheidung derart vorformen, dass kein faktischer Restspielraum für den menschlichen Entscheider besteht? Dabei ist zusätzlich das Problem des kognitiven *automation bias* zu beachten, also der erforschten Tendenz von Menschen, automatisierten Systemen übermäßig zu vertrauen, selbst wenn dem Nutzer des Systems Informationen zur Verfügung stehen, die die Systementscheidung an sich zweifelhaft erscheinen lassen müssten.

Um trotz dieser Herausforderungen die Vorteile der KI auch in grundrechtssensiblen Bereichen nutzbar machen zu können, sind robuste rechtliche Regelungen und angemessene programmtechnische Ausgestaltungen entsprechender Künstlicher-Intelligenz-Systeme zentral. Es sollten somit bereits anfänglich einzelfallbezogene Erwägungen angestellt werden, um die autonome Letztentscheidung der menschlichen Nutzer zu sichern.

Ethische Erwägungen als „roter Faden“ für die rechtliche Einhegung von KI?

Mehr noch als bei anderen Gesetzgebungsvorhaben ist der Diskurs bezüglich der Ausarbeitung von KI-bezogenen Regelungen mit ethischen Ideen und Inhalten verbunden. Dies ist nicht nur im europäischen Kontext zu beobachten, sondern als globales Phänomen einzustufen.

Quelle [6]

CC BY

Der Einsatz von KI ist häufig mit Zweifeln hinsichtlich der Ersetzbarkeit und Übervorteilung der bisherigen Entscheider in allen Angelegenheiten – dem Menschen – konfrontiert. Gerade daher scheint eine besonders starke Anknüpfung ihrer rechtlichen Vorgaben an moralisch-ethische Ankerpunkte wünschenswert. Häufig in Rede stehen die Prinzipien der Menschenzentriertheit, Vertrauenswürdigkeit und der Verantwortlichkeit. Der genaue Inhalt dieser Begriffe ist allerdings ausformungsbedürftig. Gleiches gilt für die Konsequenzen, die sich aus diesen Leitprinzipien für die exakte Ausgestaltung der Regulierung von KI ergeben sollen: Reicht es beispielsweise für Vertrauenswürdigkeit eines KI-Systems, dass es bestimmte Aspekte seiner Programmausführung mitprotokolliert, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten? Wer muss diese Protokolle denn verstehen können? Wer trägt bei Fehlern in den Trainingsdaten die Verantwortung – und Haftung – für möglicherweise später entstehende Schäden? Zu all diesen Fragen gibt es Ansätze, deren diskursgestützte Klärung auf der ethischen Ebene zur Entwicklung robuster rechtlicher Regelungen mit breiter gesellschaftlicher Akzeptanz maßgeblich beitragen kann. Viele dieser Diskursteile wurden durch pionierhafte Ausarbeitungen von NGOs und auch Leitlinien KI-entwickelnder Unternehmen vorgeprägt. Nun ist eine neue Phase der Regulierung eingetreten: Eine Vielzahl an staatlichen und internationalen Rechtsetzungsvorhaben befasst sich mit diesen Fragen und teilweise vorhandenen Antworten unterschiedlicher Akteure.

Quellen [7, 8]

Deutlich wird dabei auch, dass ein pauschaler Verweis auf die ethisch-grundsätzlichen Herausforderungen der KI und eine damit einhergehende legislative Zurückhaltung keine nachhaltige Lösung sein kann. Dies gilt umso mehr, als dass auf Ebene der Europäischen Union ein Anspruch auf regulierte statt einer gänzlich dem freien Markt überlassenen Digitalisierung besteht.

Quelle [9]

Regulierung von KI durch die Europäische Union

Einblendung Grafik KI-VO-E

Ein aktuelles und für KI besonders relevantes Regulierungsvorhaben ist der Entwurf einer KI-Verordnung der Europäischen Union. Häufig wird auch die englische Bezeichnung des „AI Acts“ gebraucht. Dieser kann als Teil eines mosaikartigen „Digital Constitutionalism“ gesehen werden, in welchen sich beispielsweise auch die DSGVO einordnen lässt.

Quelle [10]

Der seit einigen Jahren in Arbeit befindliche und im April 2021 als Vorschlag vorgelegte Regelungsentwurf beinhaltet eine Vielzahl an Vorschriften.

CC BY

Es wird ein umfassender und allgemeiner Regulierungsversuch für alle KI-Systeme unternommen. Dabei wird ein risikobasierter Ansatz verfolgt, welcher die jeweiligen KI-Technologien nach ihrem Anwendungsbereich charakterisiert und dementsprechend in unterschiedliche Risikostufen einordnet. Aus dieser Einordnung folgen dem Risiko angemessene Pflichten in Bezug auf Entwicklung und Betrieb der KI.

Einblendung Grafik Risikopyramide

Vollständig verboten sind nach dem Entwurf solche Technologien, die ein inakzeptables Risiko darstellen sollen, etwa ferndiagnostische biometrische Erkennung, oder auch „Social Scoring“, also die umfassende Bewertung bekannter Verhaltensweisen von Bürgern, und damit einhergehende Steuerung von erwünschten und unerwünschten Handlungen. Als Hochrisiko-Systeme werden solche KI-Systeme eingestuft, welche in Bereichen mit breiter gesellschaftlicher oder hoher individueller Relevanz eingesetzt werden, so beispielsweise in der Gesundheitsversorgung sowie im Verkehrs- und Bildungssektor. Diese Systeme müssen eine Vielzahl an Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Gestaltung erfüllen. Herauszuheben sind insbesondere die Sicherheit und Robustheit des Systems, die Protokollierung bestimmter Abläufe und die Beaufsichtigung durch den Menschen. KI-Systeme mit beschränktem Risiko sind nach dem Entwurf solche, die zur Interaktion mit dem Menschen bestimmt sind. Sie sollen dem Gegenüber transparent darstellen, dass gerade eine KI eingesetzt wird. Minimalrisiko-KI, beispielsweise Spam-Filter, sollen unter dem Entwurf ohne Beschränkungen genutzt werden können.

Einblendung Grafik Anhang

Die Einordnung verschiedener Hochrisiko-KI-Systeme geschieht in Anhängen zum Verordnungsvorschlag, welche auch nach Zustandekommen der Verordnung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden sollen. So soll sichergestellt werden, dass es möglich ist, dynamisch auf technologische Entwicklungen und Risikoverschiebungen zu reagieren.

Da es sich noch um einen Entwurf im Legislativverfahren handelt, sind die Vorschriften nicht verbindlich. Allerdings bilden sie einen deutlichen Orientierungsansatz, mit welchen maßgeblichen Regelungen für KI-Systeme zukünftig zu rechnen ist. Darüber hinaus wirken Regulierungsansätze der Europäischen Union häufig aufgrund des bedeutenden Marktanteils rein faktisch auch in anderen Rechtsordnungen fort, da sich Wirtschaftsteilnehmer bereits auf die regelmäßig strengen Anforderungen des profitablen und großen Wirtschaftsraumes einstellen.

Quelle [11]

Inwieweit dies bei KI, welche als Softwareprodukt möglicherweise einfacher rechtlich „lokalisiert“ werden kann, zutrifft, bleibt allerdings abzuwarten.

CC BY

Quelle [12]

Take-Home Message

Insgesamt wird deutlich, dass die disruptive Technologie KI nicht im rechtsfreien Raum eingesetzt wird oder schafft. Sie lässt sich vielmehr in das vorhandene Rechtsgefüge hinsichtlich wichtiger Regelungsaspekte einbetten. Jedoch ist eine umfassende Regulierung auch unter Beachtung ethischer Wertungen für eine rechtssichere und gemeinhin akzeptierte Nutzung in einer Vielzahl von Bereichen unumgänglich. Diesbezügliche Gesetzgebungsvorhaben sind insbesondere auf Ebene der Europäischen Union in Arbeit. Der Einsatz von KI wird damit zunehmend verrechtlicht, und die regulatorische Umgebung bleibt dynamisch.

Quellen

Quelle [1] Zur Übersicht betroffener Rechtsbereiche: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter [Hrsg.], Künstliche Intelligenz und Robotik, 2020, S. 139 ff.

Quelle [2] Wobei auch der Schutz von KI-Algorithmen an sich zukünftig an Bedeutung gewinnen wird, s. dazu Apel/Kaulartz: Rechtlicher Schutz von Machine Learning-Modellen, RDi 2020, 24.

Quelle [3] Konertz/Schönhof, Das technische Phänomen „Künstliche Intelligenz“ im allgemeinen Zivilrecht, 2020, S. 115 ff.

Quelle [4] Biermann, Wissenszurechnung und Künstliche Intelligenz, 2022.

Quelle [5] Siehe etwa Nink, Justiz und Algorithmen, 2021, S. 349.

Quelle [6] Vgl. insb. das Policy Observatory der OECD (abrufbar unter https://oecd.ai/en/), die von 193 Staaten angenommene UNESCO Recommendation on the Ethics of Artificial Intelligence sowie die Ethically Aligned Design-Leitlinie des IEEE

Quelle [7] Wischmeyer, Artificial Intelligence and Transparency, in: Wischmeyer/Rademacher [Hrsg.], Regulating Artificial Intelligence, 2020, S. 86 ff.

Quelle [8] Zu den Fragen der Facetten von Transparenz insb. in Bezug auf den KI-VO-E siehe Kiseleva, Making AI’s Transparency Transparent: notes on the EU Proposal for the AI Act, European Law Blog 2021, abrufbar unter: https://europeanlawblog.eu/2021/07/29/making-ais-transparency-transparent-notes-on-the-eu-proposal-for-the-ai-act/

Quelle [9] Hoffmann-Riem, Artificial Intelligence as a Challenge for Law and Regulation, in: Wischmeyer/Rademacher [Hrsg.], Regulating Artificial Intelligence, 2020, S. 24

CC BY

Quelle [10] De Gregorio, Digital Constitutionalism in Europe: Reframing Rights and Powers in the Algorithmic Society, 2022.

Quelle [11] Bradford, The Brussels Effect: How the European Union Rules the World, 2020.

Quelle [12] Valta/Vasel, Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über Künstliche Intelligenz, ZRP 2021, 142.

Weiterführendes Material

Wischmeyer/Rademacher [Hrsg.], Regulating Artificial Intelligence, 2020

Kaulartz/Braegelmann [Hrsg.], Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020

Podcast InsideHeiCAD.
Staffel 2, Folge 5. https://www.heicad.hhu.de/aktivitaeten/der-heicadpodcast
Grah, J. (Moderatorin), Müller, A. (Gast). (2022, 5. Oktober). #5: Terminator-Szenarien im Europäischen Parlament (PhD Pitches) [Audio-Podcast].
In *InsideHeiCAD*. Heine Center for Artificial Intelligence and Data Science.

Disclaimer

Transkript zu dem Video „Woche 10 Recht: Rechtliche Herausforderungen der KI auf nationaler und europäischer Ebene“, Andreas Müller.
Dieses Transkript wurde im Rahmen des Projekts ai4all des Heine Center for Artificial Intelligence and Data Science (HeiCAD) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unter der Creative Commons Lizenz CC-BY 4.0 veröffentlicht. Ausgenommen von der Lizenz sind die verwendeten Logos, alle in den Quellen ausgewiesenen Fremdmaterialien sowie alle als Quellen gekennzeichneten Elemente.